

Satzung des Mariendorfer Hockey-Club 1931 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1 Der Verein führt den Namen Mariendorfer Hockey-Club 1931 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.

2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter VR37807B eingetragen.

3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Die Vereinsfarben sind Gelb-Schwarz. Das Vereinszeichen ist ein Kleeblatt mit den Initialen MHC.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1 Der Verein verfolgt die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Hockeysports sowie ggf. weiterer Sportarten. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports
- b) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
- c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes Dies erfolgt insbesondere im Rahmen des Spielbetriebes des Berliner Hockeyverbandes
- d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- e) die Teilnahme an sportsspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- j) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände

2 Die Angebote des Vereins richten sich in erster Linie an die Vereinsmitglieder.

3 Zur Deckung der Kosten für die Vereinsaktivitäten kann eine finanzielle Kostenbeteiligung erhoben werden.

4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52ff).

5 Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 6 Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist auf keinen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 7 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Kulturen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen).
- 2 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele gemäß § 2 unterstützt.
- 2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 4 Jedes aufgenommene Mitglied erhält die Vereinssatzung. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Satzung anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedes und Ehrenmitglieder (siehe §19) endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember. Die Austrittserklärung Minderjähriger ist von ihren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

§ 6 Ausschlussgründe

1 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) Zahlungsrückstandes mit einem Betrag, der einen Jahresbeitrag erreicht, trotz Mahnung

2 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern.

3 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsrechtliches Berufungsverfahren zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Alle Mitglieder unterliegen den durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebotenen Verpflichtungen.

2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle Einrichtungen und das Eigentum des Vereins sind pfleglich zu behandeln.

3 Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

4 Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft aufgerufen.

5 Jedes Mitglied soll dem Vorstand zur Erleichterung der Korrespondenz eine E-Mail-Adresse angeben und zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ein Lastschriftmandat erteilen. Es ist verpflichtet, diese Daten (soweit sie von ihm genutzt werden) und Name und Wohnanschrift auf aktuellem Stand zu halten. Schäden, die durch Verletzung dieser Obliegenheit entstehen, sind dem Verein zu erstatten.

6 Ein Mitglied, das Mitteilungen wie etwa Einladungen zur Mitgliederversammlung wegen einer Verletzung dieser Pflicht nicht erhält, kann sich darauf nicht berufen.

7 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zur regelmäßigen, pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 8 Beiträge

1 Der Verein erhebt finanzielle Beiträge.

2 Die finanziellen Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

- 3 Der Beschluss setzt fest, in welchem Umfang Beiträge zu leisten sind, wann sie fällig, in welcher Weise sie zu erbringen sind und unter welchen Voraussetzungen sie ganz oder teilweise erlassen werden können und in welcher Weise die Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen zu belegen sind.
- 4 Neben regelmäßigen Beiträgen für bestimmte Zeitabschnitte können Aufnahmegebühren und von erwachsenen Mitgliedern Sonderumlagen – die die regelmäßig jährlich zu leistende Zahlung nicht übersteigen dürfen – verlangt werden.
- 5 Bei der Bemessung der Beiträge sollen soziale Gesichtspunkte wie etwa verminderte Einkünfte während einer Ausbildung oder Mehrfachbelastungen bei Mitgliedschaft mehrerer Personen einer Familie berücksichtigt werden. Es kann zwischen Mitgliedern, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, und solchen, die Mitglied sind ohne am Sportbetrieb teilzunehmen (passive Mitglieder), unterschieden werden. Mitgliedern, die für den Verein besondere Leistungen erbringen, kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11)
- b) der Vorstand (§ 13)
- c) der Beirat (§ 15)
- c) der Ältestenrat (§16)

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist spätestens am 30. Juni jedes Jahres durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist zwei Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die fristgerecht beim Vorstand eingereicht worden sind
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

4 Anträge und Satzungsänderungen müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird

5 Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied,
- b) vom Vorstand

6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7 Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens acht Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Solche Anträge müssen mit der Einladung versandt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Es wird spätestens einen Monat nach der Versammlung in geeigneter Form im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht. Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung – nicht jedoch vor Ablauf von zwei Monaten nach der Versammlung – unter Angabe einer nach Auffassung der oder des Einsprechenden zutreffenden Formulierung Widerspruch erhoben ist; bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1 Der Vereinsvorsitzende kann mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

2 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und mit entsprechender Tagesordnung beantragen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

3 Ist gemäß §3 Abs. 1 ein außerordentliches Mitglied (juristische Person) aufgenommen, so steht ihm ein eigenes Stimmrecht mit Blick auf das Stimmrecht der als Mitglied zu behandelnden natürlichen Personen nicht zu.

4 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

5 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13 Vorstand

1 Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB, er besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Vereinskassiererin/r

2 Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in Händen des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

3 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.

4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung des zweiten darauf folgenden Jahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird eine Nachwahl durchgeführt, so endet die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes zu der Zeit, zu der sie nach Satz 2 für das ersetzte Vorstandsmitglied geendet hätte. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit beendet ist, bleibt bis zur Neuwahl befugt die Geschäfte seines Amtes zu führen.

5 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Neuwahl einen Nachfolger zu wählen.

6. Verlangen das zuständige Gericht oder eine zuständige Behörde, insbesondere das hinsichtlich der Feststellung der Gemeinnützigkeit zuständige Finanzamt, eine Änderung der Satzung, so ist abweichend von § 10 Abs.3i der Vorstand befugt mit Zweidrittelmehrheit eine den Vorgaben des Änderungsverlangens entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

§14 Aufwendungsersatz

1 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der

Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

2 Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

5 Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

7 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

8 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§15 Beirat

1 Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt, der sich zusammensetzt aus:

- a) der/dem sportlichen Leiterin/Leiter
- b) der /dem Sportwartin/Sportwart
- c) der/dem Jugendkoordinatorin/Jugendkoordinator
- d) den Jugendwarten
- e) der/dem Schriftwartin/Schriftwart
- f) der/dem Verwaltungsmanagerin/Verwaltungsmanager

2 Der Beirat ist zuständig für:

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen
2. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
3. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

4. Mitwirkung bei Erlass und Änderung einer Beitragsordnung.
5. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

3 Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§16 Ältestenrat

In der Regel ist es ein Gremium, das den Vorstand und den Beirat in Fragen der Traditionspflege berät und als Schlichtungsorgan bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern fungiert.

- 1 Der Ältestenrat besteht aus 5 für die Dauer von 2 Jahren auf der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die 5 Kandidaten welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen bilden den Ältestenrat, die verbleibenden sind ihrer Stimmanzahl in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder.
- 3 Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 45. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein.
- 4 Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder zur Wahl zur Verfügung, scheidet ein Mitglied des Ältestenrats aus oder ist für mindestens 6 Monate verhindert so kann der Ältestenrat mit Mehrheit seiner Stimmen ein weiteres bzw. ein Ehrenmitglied ernennen oder berufen bis die Zahl 5 erreicht ist. Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die 2 Jahresfrist beginnt ab der Mitgliederversammlung.
- 5 Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 6 Der Ältestenrat muss mindestens drei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7 Die Sitzungen des Ältestenrats werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen.
- 8 Der Ältestenrat ist Beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9 Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat werden.
- 10 Die Mitglieder des Ältestenrates werden zu den Sitzungen des Beirates eingeladen. Sie können dort Anregungen einbringen, Anträge stellen und sich an der Aussprache beteiligen.

11 Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/Stellvertreter des Ältestenrats berichtet in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Ältestenrats im abgelaufenen Vereinsjahr.

12 Aufgaben des Ältestenrats sind:

- a) Der Ältestenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens.
- b) Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor.
- c) Der Ältestenrat entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft.
- d) Er kann den Vorstand und den Beirat in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten.
- e) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen.
- f) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden.

§ 17 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

2 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines sachlich und rechnerisch und bestätigen dieses durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 18 Freizeitsport für Nichtmitglieder

1 Der Mariendorfer Hockey-Club 1931 e.V. kann Freizeitsport für Nichtmitglieder anbieten.

2 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erstatten einen vom Vorstand festgelegten Kostenbeitrag.

§ 19 Ehrungen und Ehrenmitglieder

1 Ehrungen und Auszeichnungen werden durch den Vorstand verliehen.

2 Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können Personen, die

- a) sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) dem Verein ununterbrochen lange Zeit angehört haben

3 Näheres hinsichtlich weiterer Ehrungen einschließlich ihrer Voraussetzungen wie etwa erforderlicher Zugehörigkeit zum Verein wird durch Beschluss bestimmt.

§ 20 Haftungsausschluss

1 Soweit nicht ein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nur in den Fällen, in denen ein Haftungsausschluss in Anwendung von §§ 307, 308, 309 BGB, insbesondere § 309 Nr. 7 BGB, unwirksam wäre.

§ 21 Auflösung

1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Regelung der Verpflichtungen dem Berliner Hockeyverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 6.3.2020 beschlossen worden. Der vorstehende Wortlaut der Satzung gibt den Text der Satzung nach Maßgabe dieser Beschlüsse vollständig und richtig wieder (§ 71 Abs. 1 BGB).

Die Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Als Vorstand erklären wir die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Satzung gem. § 71 Abs. 1 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Berlin-Mariendorf, den 7.3.2020

Harald Pirsch
Vorsitzender

Lutz Todtenhausen,
Stellvertretender Vorsitzender

Carola Schwager
Vereinskassiererin

Andreas Schwager
Protokollführer